jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/3/15 6Ob18/01t, 5Ob109/05y, 5Ob222/21i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.2001

Norm

ZPO §502 HI2
LPG §6

Rechtssatz

Der Anspruch auf Verlängerung eines Landpachtvertrages setzt grundsätzlich voraus, dass die zwingend angeordnete Interessenabwägung ein Überwiegen der Interessen des Pächters an der Fortsetzung des Pachtvertrags ergibt. Schon die Gleichwertigkeit der Interessen schließt eine Verlängerung aus. Ob die Interessen des Pächters an einer Vertragsverlängerung jene der Verpächterin an seiner Beendigung überwiegen, hängt von den jeweiligen Umständen des zu beurteilenden Falles ab, denen - von auffallender Fehlbeurteilung abgesehen - keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 18/01t
  Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 18/01t
- 5 Ob 109/05y
  Entscheidungstext OGH 24.05.2005 5 Ob 109/05y
- 5 Ob 222/21i
  Entscheidungstext OGH 16.12.2021 5 Ob 222/21i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114811

Im RIS seit

14.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at